

Neue Möglichkeiten für Unternehmensgründer - Teil 2: Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Die GmbH & Co. KG erfreut sich in Deutschland großer Beliebtheit, da bei dieser Gesellschaftsform die Vorteile der Haftungsbeschränkung einer GmbH mit den Gestaltungsmöglichkeiten einer Personengesellschaft sehr gut verbunden werden können. Eine hochinteressante Variante, insbesondere im Hinblick auf das Gründungskapital, wird neuerdings durch Verwendung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) („UG“) denkbar. Unternehmer, welche die Gründung einer GmbH & Co. KG in Betracht ziehen, sollten deshalb die „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG“ zumindest in ihre Überlegungen miteinbeziehen.

Die GmbH & Co. KG ist im Grunde eine Kommanditgesellschaft („KG“), also eine Personengesellschaft, bei welcher die persönliche Haftung der Komplementärin von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“) übernommen wird.

Die Geschäftsführung, das Tagesgeschäft, wird bei dieser Gesellschaftsform von der Komplementär-GmbH übernommen, welche regelmäßig nicht über Stimmrechte in der KG verfügt. Die Stimmrechte, mit denen die maßgeblichen Entscheidungen wie beispielsweise die Gewinnverwendung getroffen werden, liegen vielmehr bei den Kommanditisten.

Vorteile einer GmbH & Co. KG

Die Gründe für die Wahl einer GmbH & Co. KG als Gesellschaftsform sind vielfältig.

So besteht zum einen eine große Bandbreite an Verwendungsmöglichkeiten: Die GmbH & Co. KG kann als vermögensverwaltende Gesellschaft, als Holding-Gesellschaft, als Besitzgesellschaft bei Betriebsaufspaltungen oder als Publikumsgesellschaft auf dem Kapitalmarkt (beispielsweise bei geschlossenen Fonds) genutzt werden. Des Weiteren besteht eine Einschränkung betreffend die Veröffentlichung von gesellschaftsrechtlich relevanten Informationen: Während der Gesellschaftsvertrag einer GmbH beim Han-

delsregister eingereicht werden muss, gilt dies nicht für den Gesellschaftsvertrag einer KG. Insbesondere für Familiengesellschaften spielt dieser Aspekt immer wieder eine Rolle, weil dadurch die gesellschaftsrechtlichen Interna der Familiengesellschaft, beispielsweise die Beteiligungsverhältnisse, nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Ein wesentlicher Aspekt bei einer GmbH & Co. KG ist die Frage der Haftung. Denn obwohl es sich bei dieser Gesellschaftsform um eine Personengesellschaft handelt, welche grundsätzlich geprägt ist vom Grundsatz der persönlichen Haftung der Gesellschafter (die Haftung der Kommanditisten ist jedoch auf die Einlage beschränkt), ist durch die Verwendung einer GmbH als Komplementärin die Haftung der Komplementärin beschränkt; die Folge ist eine Haftungssituation ähnlich wie bei einer GmbH.

Darüber hinaus ist die GmbH & Co. KG in besonderer Weise geeignet, zukünftige Erben im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge an der Gesellschaft zu beteiligen. Zukünftigen Erben können beispielsweise vorab Kommanditanteile übertragen werden. Sie sind somit an der Vermögenssubstanz beteiligt, haben aber, wenn sie nicht gleichzeitig an der Komplementärin beteiligt sind, keinen Einfluss auf die Geschäftsführung. Sollen dann jedoch beispielsweise alle Kinder an der Gesellschaft beteiligt werden, aber nur ein Kind zukünftig die Gesellschaft leiten, so können alle Kinder zu gleichen Teilen Kommanditanteile erhalten, aber nur derjenige, der später das Unternehmen leiten soll, erhält gleichzeitig auch Anteile an der Komplementär-GmbH und wird so an die Geschäftsführung herangeführt.

Schließlich ist die GmbH & Co. KG bestens geeignet, eine Kontinuität der Rechtsform zu gewährleisten. Mit der GmbH verfügt die GmbH & Co. KG stets über einen persönlich haftenden Gesellschafterin (auch wenn sich an dieser die Beteiligungsverhältnisse ändern), so dass die Probleme, die ent-

stehen, wenn eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beispielsweise aufgrund von Tod wegfällt, von vornherein nicht existieren.

Nachteile einer GmbH & Co. KG

Ein Nachteil einer GmbH & Co. KG ist sicherlich, dass diese Gesellschaftsform zwei Gesellschaften erfordert, sowohl eine GmbH als auch eine KG. Dadurch ist sowohl die Geschäftsführung als auch die Geschäftsverwaltung mit einem erhöhten Aufwand verbunden: Es sind beispielsweise zwei Buchhaltungen, zwei Jahresabschlüsse und zwei Steuererklärungen erforderlich. Allerdings spielt dieser Nachteil in der Praxis oftmals keine wesentliche Rolle, da die Komplementär-GmbH regelmäßig keinen eigenen Geschäftsbetrieb unterhält und die sonstigen Geschäftsvorfälle eher unbedeutend sind. Der Aufwand bei der Komplementär-GmbH hält sich somit regelmäßig in Grenzen.

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Bei der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG wird die Rolle der persönlich haftenden Gesellschafterin von der UG übernommen. Dies ist ohne weiteres möglich, denn die UG ist nichts anderes als eine GmbH, für die einige Spezialregelungen gelten (vgl. dazu Teil 1 dieser Serie, Ausgabe Februar der „Wirtschaft in Mainfranken“). Im Ergebnis führt dies zu einer mit der GmbH & Co. KG nahezu identischen Gesellschaftsform.

Gründungskapital

Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Gründungskapitals. Während es für die Gründung einer GmbH & Co. KG erforderlich ist, die GmbH mit einem Stammkapital von mindestens EUR 12.500,00 zu versehen und darüber hinaus auch noch die Kommanditeinlagen erbracht werden müssen, kann die UG theoretisch mit einem Stamm-

kapital von EUR 1,00 gegründet werden. Dies führt dazu, dass die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG, unterstellt es gibt zwei Gesellschafter sowohl bei der Komplementär-UG als auch bei der KG, theoretisch mit einem Kapital von EUR 4,00 möglich ist: Bei der Komplementär-UG gibt es zwei Geschäftsanteile von jeweils EUR 1,00 und bei der KG gibt es zwei Kommanditanteile von jeweils EUR 1,00. In der Praxis erscheint eine solche Gründung jedoch bedenklich, da durch die äußerst schwache Kapitalausstattung der beteiligten Gesellschaften die Schaffung von Insolvenzfällen nahezu vorprogrammiert ist. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass die Kapitalausstattung einer neugegründeten Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG dem angestrebten Geschäftszweck angemessen ist.

Gesetzliche Rücklage bei der UG

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG hat jedoch einen maßgeblichen Vorteil gegenüber der reinen UG hinsichtlich der Gewinnausschüttung. Bei der UG besteht das gesetzliche Erfordernis einer gesetzlichen Rücklage in Höhe von 25% des Jahresüberschusses (vgl. dazu Teil 1 dieser Serie), d.h. die UG muss zwingend 25% des Jahresüberschusses in eine Rücklage einbringen.

Dieser Teil des Jahresüberschusses steht somit nicht als Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung und ist quasi „der Preis“ für die betreffend das Stammkapital günstige Gründungsmöglichkeit einer UG und der damit verbundenen Haftungsbeschränkung.

Bei einer GmbH & Co. KG nun erhält die Komplementär-GmbH für die Übernahme der Haftung regelmäßig keinen prozentualen Anteil am Jahresüberschuss der KG, sondern lediglich eine fixe pauschale Vergütung; diese beträgt regelmäßig wenige hundert Euro. Der Gewinn der KG wird vielmehr ausschließlich zwischen den Komplementären verteilt.

Übertragen auf die UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG bedeutet dies, dass auch die UG nicht am Gewinn der KG beteiligt wird, sondern ebenfalls für die Übernahme der Haftung lediglich eine fixe pauschale Vergütung erhält. Als Konsequenz folgt daraus, dass der Gewinn der Gesellschaft zum größten Teil bei den Komplementären verbleibt, während gleichzeitig die günstigen Möglichkeiten zur Gründung einer UG mit niedrigem Stammkapital genutzt werden können.

Fazit

Die „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG“ ist eine

Gesellschaftsform, die deutschen Unternehmern aufgrund der großen Ähnlichkeit mit der „Schwestergesellschaft“ GmbH & Co. KG von Anfang an vertraut vorkommen wird: Die Handhabung und die Einsatzmöglichkeiten sind identisch mit einer GmbH & Co. KG.

Für Unternehmer äußerst günstig ist jedoch zum einen der niedrige Gründungsaufwand hinsichtlich des zu erbringenden Stammkapitals bei der Komplementär-UG.

Zum anderen bietet sich die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG an, wenn die UG, wie die GmbH bei einer GmbH & Co. KG, lediglich zur Übernahme der Haftung eingesetzt wird, und gleichzeitig die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten einer Kommanditgesellschaft genutzt werden sollen, da bei dieser Gestaltung der Gewinn der Gesellschaft voll an die Kommanditisten ausgeschüttet werden kann, ohne eine Rücklage wie bei der reinen UG bilden zu müssen.

Es würde aufgrund dieser Vorteile nicht verwundern, wenn sich die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG nach Überwindung der anfänglichen Scheu gegenüber „dem Neuen“ rasch großer Beliebtheit bei mittelständischen Unternehmern erfreut.